



1/4

Satzung über das Nachbarrecht

vom 28. Juli 1961

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 3. August 1961

Aufgrund der §§ 27 und 28 des Gesetzes über das Nachbarrecht vom 14. Dezember 1959 (GBl. S. 171) und des Art. 209 Buchstabe b) des Württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustiz-gesetzen vom 29. Dezember 1931 (RGBl. S. 545) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 27. Juli 1961 folgende Satzung über das Nachbarrecht beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geschlossener Wohnbezirk	1
§ 2 Weinbaugebiet	1
§ 3 Inkrafttreten	1

§ 1

Geschlossener Wohnbezirk

Zum geschlossenen Wohnbezirk im Sinne des Gesetzes über das Nachbarrecht gehören außer den bereits bebauten Ortsteilen auch die Gebiete, für die ein rechtsverbindlicher Ortsbauplan oder Bauungsplan besteht.

§ 2

Weinbaugebiet

(1) Das in den vier Plänen des Stadtmessungsamtes Heilbronn vom 27. September 1960, die Bestandteile dieser Satzung sind, mit grüner Farbe eingefasste Gebiet wird zur Reblage im Sinne des Gesetzes über das Nachbarrecht erklärt.

(2) In den besonders bevorzugten Weinberglagen, die in den genannten Plänen mit roter Farbe dargestellt sind, wird die Anpflanzung von Bäumen untersagt. In ausgegrabenen Mergelgruben ist jedoch die Anpflanzung einzelner Pfirsich- und Quittenbäume (keine geschlossenen Anlagen) bei Einhaltung der für die erklärte Reblage vorgeschriebenen Abstände zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1961 in Kraft.